**Die Rolle der Personalvertretung**

Wenn Beschäftigte wiederholt im Arbeitsalltag einer Schule so auffallen, dass ein Suchtmittelmissbrauch nahe liegt, sind grundsätzlich alle Kolleginnen und Kollegen aufgerufen, im Rahmen der Möglichkeiten tätig zu werden. Besonders aber die Personalvertretung ist in vielerlei Hinsicht gefordert. Auch für sie gilt „Richtig helfen, heißt nicht helfen!“ Nicht-Hilfe ist aber nicht gleichbedeutend mit Nichts-Tun!

**Was genau kann der Schulpersonalrat einer Schule tun?**

1. **Der Schulpersonalrat kann Sucht zum Thema machen!**

Für einen situations- und sachgerechten Umgang mit dem Thema Sucht und um dem Entstehen von Suchtgefahren vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Kolleginnen und Kollegen einer Schule über die Auswirkungen des Suchtmittelkonsums und des Suchtmittelmissbrauchs aufzuklären. Der Personalrat einer Schule kann von sich aus SUCHT zum Thema machen. Er kann eine Personalversammlung an seiner Schule durchführen und dazu fachkundige Personen wie die Suchtbeauftragten der Bezirksregierung einladen. Weiterhin kann er der Schulleitung gegenüber anregen, eine Schulinterne Fortbildung zum Thema „Sucht am Arbeitsplatz Schule“ durchzuführen. So eine Fortbildung kann dazu führen, die eigene Haltung zu Suchtmitteln kritisch zu überprüfen und sensibler zu machen für Missbrauchs- und Abhängigkeitsprobleme am gemeinsamen Arbeitsplatz Schule.

Der Personalrat kann die Gründung eines Gesundheitszirkels an der Schule initiieren, der sich sachkundig macht und nach Bedingungen und Bräuchen in der Schule sucht, die den Suchtmittelgebrauch fördern. Er wird darauf hin wirken, dass diese dann gemeinsam verändert werden. In diesem Gesundheitszirkel kann auch ein schuleigenes Konzept entwickelt werden, in dem ein gemeinsames Vorgehen im Vorfeld der Dienstvereinbarung Sucht bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch verabredet wird

1. **Der Schulpersonalrat ist Ansprechpartner**

Der Personalrat ist oftmals der erste Ansprechpartner für betroffene Personen und vor allem für Kolleginnen und Kollegen, die um andere besorgt oder auch über andere verärgert sind. Hier hat der Personalrat eine besondere Bedeutung.

Personalräte können Materialien, Adressen und Telefonnummern von Selbsthilfegruppen und Therapieeinrichtungen vorhalten und den Kontakt zu den Beauftragten für Suchtprävention und Suchthilfe der Schulabteilung der Bezirksregierung Braunschweig herstellen.

1. **Der Schulpersonalrat arbeitet mit der Schulleitung zusammen**

Der Schulpersonalrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 59 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes die Aufgabe, sich im Konfliktfall mit der Schulleitung auf die Seite der Bediensteten einer Schule zu stellen, ihre Beschwerden entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken. Im Falle des Verdachts von Suchtmittelmissbrauch hingegen ist seine Rolle eine andere. Die Unterstützung des Personalrates hat das Ziel, dass suchtmittelbedingte Auffälligkeiten unterbleiben und die betroffene Person dabei zu unterstützten ggf. Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Personalrat hat im Vorfeld von Gesprächen mit auffälligen Personen darauf hin zu wirken, dass Verfehlungen, die einen Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch bestärken, der Schulleitung mitgeteilt und von dieser dokumentiert werden. Häufig werden Beobachtungen von Kolleginnen und Kollegen über Auffälligkeiten gerade an den Personalrat herangetragen.

Erscheint eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit konkreten Auffälligkeiten wie Lallen, Alkoholfahne in der Schule ist eine Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung erforderlich. Der Personalrat hat zum Schutze der betroffenen Person die Aufgabe, die Schulleitung darauf hinzuweisen, die auffällige Person nach Hause zu schicken. Die Schulleitung wiederum sollte zur Absicherung ihrer subjektiven Wahrnehmung einer suchtmittelbedingten Auffälligkeit auch ein Mitglied des Personalrats zu Rate ziehen. Hier ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne der Fürsorgepflicht zwischen beiden Gruppen wichtig.

1. **Der Schulpersonalrat nimmt an Gesprächen teil!**

Es ist die Aufgabe des Personalrats, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzufordern, dass diese ihre Aufgabe als Vorgesetzte ausüben und ein erstes Gespräch im Sinne der Dienstvereinbarung „Sucht“ mit der auffälligen Person führen.

Spätestens zum ersten Interventionsgespräch nach dem Stufenplan der Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und auffälligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ist der Personalrat hinzuzuziehen.

Der Personalrat achtet zum Schutze und zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person darauf, dass die Dienstvereinbarung wie verabredet eingehalten wird.

Auch die Rechte des Kollegiums müssen vom Personalrat bedacht werden, denn häufig sind es gerade die Kolleginnen und Kollegen, die durch unzuverlässiges Arbeiten der betroffenen Person die Arbeit für diese mit erledigt haben.

1. **Der Schulpersonalrat sollte eigene Fortbildungen zum Thema machen!**

Damit Personalvertretungen ihre Aufgabe in der Suchtprävention und Suchthilfe wahrnehmen können, sind spezielle Schulungen erforderlich. Die unterschiedlichen Anlässe der Beteiligung und die ungewohnte, vermeintlich andere Rolle der Personalvertretung benötigt eine intensive Fortbildung des Schulpersonalrats. Dieser sollte Beratungsstellen aufsuchen, in Therapieeinrichtungen gehen und durch das Lesen von Informationsmaterial eine individuelle Fortbildung vornehmen. Andererseits sollte das Angebot von Schulpersonalräteschulungen angenommen werden, denn diese können durch die Diskussion mit anderen Schulpersonalräten zu einem „Findungsprozess“ in der ungewohnten Rolle beitragen. Sinnvoll sind Rollenspiele oder ein Gesprächstraining, in denen die Gesprächsführung des Personalrats mit der Schulleitung im Rollenschutz eingeübt werden kann.

1. **Der Schulpersonalrat kann bei der Wiedereingliederung helfen!**

Kommt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nach einer erfolgreichen Therapie auf eigenen Wunsch wieder an die gleiche Schule zurück, ist es die Aufgabe des Personalrats bei der Wiedereingliederung durch Unterstützung zu helfen.

Er hat z.B. im Vorfeld mit der Schulleitung den Einsatz und/oder den Stundenplan der betroffenen Person abzusprechen und sollte auf Wunsch der wiederkehrenden Person an dem Nachsorgegespräch teilnehmen.

Besonders hat der Personalrat auch auf die soziale Wiedereingliederung im Kollegium nach der Rückkehr an die Schule zu achten.